

1. Veranstalter_in und Anmeldung/Verfahren:

Der NaturFreunde Landesverband Bayern e.V. ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Verband. Die Veranstaltungen (auch Lehrgänge) über die NeA (Natur-Erlebnis-Akademie) werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen/Trainer_innen C betreut, sind auf die Gruppe hin orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Veranstalter, den Abschluss eines (Pauschal) Reisevertrages aufgrund der Ihnen in dieser Broschüre/Veranstaltungsbeschreibung genannten Leistungen und Teilnehmerbeiträge unter Einbeziehung¹ der Teilnahmebedingungen verbindlich an.

Die Anmeldung muss mit unserem Formular erfolgen.

Bei unseren Veranstaltungen findet, wenn nötig, ein Vortreffen rechtzeitig vor der Veranstaltung statt, oder es wird ein Rundschreiben mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail den Teilnehmer_innen zugesandt.

Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, sofern sie nicht zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind. Insoweit verweisen wir auf die beigefügten Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO.²

2. Höhe und Zahlung des Reisepreises:

Der Teilnehmerbeitrag ist nach Erhalt der Lehrgangs-/Veranstaltungsbestätigung fällig und in voller Höhe auf das Konto des Veranstalters bei der Postbank Nürnberg, IBAN: DE 83 7601 0085 0005 6928 54 zu zahlen.

3. Leistungen:

Die Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung bzw. der NeA Broschüre, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.

4. Rücktritt des/der Teilnehmer_in:

Vor Beginn der Veranstaltung können Sie jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Treten Sie vom Vertrag zurück, haben Sie dem Veranstalter eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen, deren Wert sich nach dem Teilnehmerbeitrag abzüglich des Werts der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen, sowie abzüglich dessen berechnet, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwirbt.

Abweichend hiervon kann der Veranstalter dann keine Entschädigung verlangen, wenn der Rücktritt aufgrund *unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände* am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe erfolgte, welche die Durchführung der Veranstaltung oder die Beförderung des/der Teilnehmer_in an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen würde. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5. Kündigung des/der Teilnehmer_in:

Wird die Veranstaltung durch einen Mangel im Sinne von § 651i BGB erheblich beeinträchtigt, können Sie den Vertrag kündigen. Näheres ergibt sich aus dem Gesetz, § 651I BGB.

6. Rücktritt des Veranstalters:

Der Veranstalter kann vor Beginn der Maßnahme in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Veranstaltung haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Freizeitveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens
 - 20 Tage vor Beginn bei einer Dauer von mehr als sechs Tagen,
 - sieben Tage vor Beginn bei einer Dauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
 - 48 Stunden vor Beginn bei einer Dauer von weniger als zwei Tagen,
2. der Veranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Teilnehmerbeitrag.

7. Leistungsänderungen:

Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.³

8. Reiserücktrittsversicherung bei Veranstaltungen im Ausland:

Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Tritt der/die Teilnehmer_in nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der/die Teilnehmer_in keinen Anspruch auf Rückzahlung seines/ihrer Teilnehmerbeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des/der Teilnehmer_in.

9. Gewährleistungsrechte:

Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß durchgeführt, stehen Ihnen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den §§ 651i-p BGB zu. Die dazu notwendige Mängelanzeige nimmt der/die durchführende Trainer_in entgegen; sollte dies nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, nimmt die Mängelanzeige der/die Veranstalter_in entgegen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Die nicht rechtzeitige Anzeige von Mängeln kann zum Verlust ihrer Gewährleistungsrechte führen. Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglichen vereinbarten Ende der Veranstaltung.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Veranstaltungen im Ausland Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtungen informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.

Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

Sollten Sie die Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhalten und Sie deshalb die Reise nicht antreten können, behalten wir uns vor, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

11. Ausschluss von Teilnehmer_innen:

Wir behalten uns als äußerste Maßnahme vor, Teilnehmende nach Hause zu schicken, wenn

- der/die Teilnehmende die Maßnahme/Veranstaltung nachhaltig stört,
- oder ein solches Fehlverhalten zeigt, das zur sofortigen Aufhebung des Vertrags berechtigt. Dies ist u.a. der Fall, wenn andere Teilnehmende gefährdet werden, bei wiederholter Selbstgefährdung, nicht oder nicht im tatsächlichen Ausmaß angegebener erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Nichterfüllung bzw. Nichtvorhandensein notwendiger und in der Ausschreibung vorgeschriebener Voraussetzungen, Kenntnisse und Fähigkeiten wie z.B. Schwimmfähigkeit, Trittfestigkeit, Schwindelfreiheit etc.
- Hinsichtlich des Reisepreises gelten die Bestimmungen wie im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages, mit der Ausnahme, dass die Mehrkosten für die Rückbeförderung dem/der Teilnehmer_in zur Last fallen.

Im Falle des Ausschlusses bei Minderjährigen werden die Personensorgeberechtigten des/der Teilnehmer_in umgehend informiert.

12. Versicherung: (Je nach Einzelfall)

Das teilnehmende NaturFreundemitglied ist über den/die Veranstalter_in pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Teilnahme Nichtmitglieder haben keinen Unfallversicherungsschutz.

13. Haftung:

Der/die Veranstalter_in haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter_keine Haftung für Schäden an Wertgegenständen wie Handys, Kameras, Tablet-PCs etc. übernimmt, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz des/der Veranstalters_in oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

14. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland